

Stadt Berching Änderung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Bebauungsplan „Solarpark Kanal Weidenwang“

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

- der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung vom 08.06.2026 bis 08.07.2026)
 - der Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligungsfrist mit Mail vom 13.05.2026 bis 17.06.2026)
-

Der Stadtrat der Stadt Berching hat in seiner Sitzung vom 01.07.2025 die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan und die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Solarpark Kanal Weidenwang" beschlossen und die ausgearbeiteten Vorentwurfsplanungen i.d.F. vom 21.04.2026 gebilligt.

Die oben genannten Beteiligungsverfahren haben zu folgendem Ergebnis geführt:

A) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Die Planunterlagen bestehend aus dem Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit textlichen Hinweisen und dem Umweltbericht wurden in der Zeit vom 08.06.2026 bis einschließlich 08.07.2026 im Internet veröffentlicht. Auf die Beteiligung wurde durch Veröffentlichung im Internet und durch ortsübliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt mit Erscheinungsdatum 01.06.2026 hingewiesen.

In der Stadtverwaltung sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

B) Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Dabei wurden die beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden unter Vorlage der Planentwürfe mit Begründungen in der Fassung vom 21.04.2026 mit Mail vom 13.05.2026 um eine Stellungnahme in der Frist bis zum 17.06.2026 gebeten.

Folgende Fachstellen und Nachbargemeinden wurden beteiligt:		1. kein Rücklauf	2. Rücklauf, je- doch kein Ein- wand	3. Hinweis oder Einwand
1	Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. Bauamt		2.10	
2	Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. Umweltschutz			3.3
3	Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. Untere Naturschutzbehörde			3.6
4	Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. Wasserrecht	x		
5	Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. Tiefbauverwaltung	x		
6	Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. Kreisbrandrat			3.1
7	Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz			3.5
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			3.11
9	Bayerische Landesamt für Denkmalpflege			3.2
10	Deutsche Telekom Technik GmbH		2.9	
11	Bayernwerk Netz GmbH		2.7	
12	Finanzamt Neumarkt	x		
13	Industrie- und Handelskammer	x		

14	Kreisheimatpfleger	x		
15	Wasser- und Schifffahrtsamt			3.8
16	Regierung der Oberpfalz			3.9
17	Regionaler Planungsverband			3.10
18	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		2.5	
19	Wasserwirtschaftsamt Regensburg			3.4
20	Zweckverband zur Wasserversorgung	x		
21	Bundesnetzagentur	x		
22	Bayerischer Bauernverband			3.7
23	Staatliches Bauamt Regensburg	x		
24	Landesfischereiverband Bayern e.V.	x		
25	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)		2.4	
26	TennetTTOS GmbH		2.2	
27	Open Grid Europe GmbH	x		
28	PLEdoc GmbH	x		
29	TransnetBW		2.3	
30	LBV Kreisgruppe Neumarkt	x		
31	BUND Kreisgruppe Neumarkt	x		
32	Landesjagdverband	x		
33	Regierung von Mittelfranken		2.1	
34	Markt Breitenbrunn	x		
35	Stadt Beilngries	x		
36	Stadt Dietfurt	x		
37	Stadt Freystadt	x		
38	Stadt Greding	x		
39	Gemeinde Deining		2.8	
40	Gemeinde Mühlhausen	x		
41	Gemeinde Seubersdorf		2.6	

1 Rücklauf nicht erfolgt: Zustimmung wird vorausgesetzt

Von folgenden 18 beteiligten Behörden / Nachbargemeinden erfolgte trotz Beteiligung **kein Rücklauf**.
 Es ist davon auszugehen, dass **keine Einwände** bestehen.

- Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. Wasserrecht
- Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. Tiefbauverwaltung
- Finanzamt Neumarkt
- Kreisheimatpfleger
- Regionaler Planungsverband
- Zweckverband zur Wasserversorgung
- Bundesnetzagentur
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- LBV Kreisgruppe Neumarkt
- BUND Kreisgruppe Neumarkt
- Landesjagdverband
- Open Grid Europe GmbH
- PLEdoc GmbH
- Stadt Beilngries
- Stadt Dietfurt
- Stadt Freystadt
- Stadt Greding
- Gemeinde Mühlhausen

2 Rücklauf, jedoch keine grundlegenden Einwände

Nr.	Schreiben vom	TÖB	Rücklauf zu FNP und B-Plan durch:
2.1	13.05.2026	Luftamt Nordbayern	gemeinsamer Rücklauf per Mail, kein Einwand
2.2	13.05.2026	Tennet TSO GmbH	gemeinsamer Rücklauf per Mail, kein Einwand
2.3	13.05.2026	TransnetBW GmbH	gemeinsamer Rücklauf per Mail, kein Einwand
2.4	18.05.2026	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	gemeinsamer Rücklauf per Mail, kein Einwand
2.5	20.05.2026	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	gemeinsamer Rücklauf per Mail, kein Einwand
2.6	21.05.2026	Gemeinde Seubersdorf	nur Rücklauf zu Bebauungsplan per Mail: kein Einwand
2.7	08.06.2026	Bayernwerk GmbH	gemeinsamer Rücklauf per Mail, kein Einwand
2.8	09.06.2026	Gemeinde Deining	getrennter Rücklauf per Post über Formblatt kein Einwand
2.9	10.06.2026	Deutsche Telekom GmbH	gemeinsamer Rücklauf per Mail, kein Einwand
2.10	16.06.2026	Landratsamt Neumarkt - Bauamt	gemeinsamer Rücklauf per Mail, kein Einwand

Für alle nachfolgenden 10 Stellungnahmen unter Punkt 2 gilt:

Abwägungsvorschlag Lichtgrün:
 ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die **Stellungnahmen** zur Kenntnis, die Planungen bleiben unverändert. Da die Stellungnahmen **ohne Einwendungen und Bedenken** abgegeben wurden, ist eine weitere Behandlung nicht notwendig.

Gegebene Hinweise, die vorbeugender und informativer Natur sind und keine unmittelbaren Änderungen am Bebauungsplan selbst erforderlich machen, werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Unterlagen bleiben unverändert.

2.1 Luftamt Nordbayern, Mail v. 13.05.2026

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung per Mail für FNP und B-Plan)

Sachverhalt:

Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

2.2 TenneT TSO GmbH, Mail v. 13.05.2026

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung per Mail für FNP und B-Plan)

Sachverhalt:

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden durch die Anfrage nicht berührt.

2.3 TransnetBW GmbH, Mail v. 13.05.2026

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung per Mail für FNP und B-Plan)

Sachverhalt:

wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes „Solarpark Kanal Weidenwang“ in Berching-Weidenwang betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.

Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.

2.4 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Mail v. 18.05.2026**

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung per Mail für FNP und B-Plan)

Sachverhalt:

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

2.5 **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i. d. OPf., Mail v. 20.05.2026**

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung zu FNP und B-Plan per Mail)

Sachverhalt:

aus der fachlichen Sicht des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf. ergeben sich gegen die o.g. Maßnahmen keine Einwände.

2.6 **Gemeinde Seubersdorf, Schreiben v. 21.05.2026**

(Anm. d. Planer: nur Rückmeldung für B-Plan über Formblatt)

Sachverhalt:

anbei die Stellungnahme bezüglich „Solarpark Kanal Weidenwang“. Von Seiten der Gemeinde Seubersdorf bestehen keine Einwände.

Formblatt: Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

2.7 **Bayernwerk Netz GmbH, Mail v. 08.06.2026**

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung zu FNP und B-Plan per Mail)

Sachverhalt:

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

2.8 **Gemeinde Deining, Schreiben v. 09.06.2026**

(Anm. d. Planer: getrennte Rückmeldung per Post für FNP und B-Plan jeweils über Formblatt)

Sachverhalt:

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe: keine Einwände

2.9 **Deutsche Telekom GmbH, Mail v. 10.06.2026**

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung für FNP und B-Plan)

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

2.10 **Landratsamt Neumarkt, Bauamt, Mail v. 16.06.2026**

(Anm. d. Planer: Rückmeldung per Mail für FNP und B-Plan)

Sachverhalt:

Seitens des Bauamts bestehen keine Einwände.

3 Stellungnahmen mit Einzelbetrachtung (Hinweise, Einwände)

Nr.	Schreiben vom	TÖB	Rücklauf zu FNP und B-Plan durch:
3.1	13.05.2026	LKR Neumarkt - Kreisbrandinspektion	Rücklauf nur zu B-Plan: keine Einwände, Hinweise zum Durchführungsvertrag
3.2	20.05.2026	Bay. Landesamt für Denkmalpflege	gemeinsamer Rücklauf: Denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich
3.3	28.05.2026	Landratsamt Neumarkt – Umweltschutz, Immissionsschutz	gemeinsamer Rücklauf: keine Einwände, Hinweise zur Verminderung von Blendwirkungen
3.4	03.06.2026	Wasserwirtschaftsamt Regensburg	gemeinsamer Rücklauf: keine grundsätzlichen Bedenken, Vorschlag für weitere Festsetzungen, Hinweise zum Wasserabfluss, Bodenschutz, Grundwasser, PFAS, Niederschlagswasserbeseitigung
3.5	03.06.2026	Amt für ländliche Entwicklung	gemeinsamer Rücklauf: Hinweis auf abgeschlossene Flurordnung im Planungsgebiet
3.6	04.06.2026	Landratsamt Neumarkt i.d. OPf. Untere Naturschutzbehörde	gemeinsamer Rücklauf: keine grundsätzlichen Bedenken Anmerkungen zum Schutzgut Tiere / Pflanzen, Artenschutz, Eingriffsregelung und Landschaftsbild
3.7	11.06.2026	Bayerischer Bauernverband	gemeinsamer Rücklauf: Hinweise zu Begrünung, bestehenden Drainagen, Bewirtschaftung umliegender Flächen und Nutzung der Flurwege, Rückbau und Finanzieller Ausgleich Jagd
3.8	15.06.2026	Wasserstraßen- & Schifffahrtsamt Donau MDK	gemeinsamer Rücklauf: keine grundsätzlichen Bedenken, Hinweise zu Blendung, angrenzenden Biotopen und angrenzender rutschungsgefährdeter Einschnitt
3.9	15.06.2026	Regierung der Oberpfalz SG 24 Raumordnung, Landes- & Regionalplanung	gemeinsamer Rücklauf: Hinweis auf LEP, Prüfung einzelner Grundsätze
3.10	15.06.2026	Regionaler Planungsverband Neumarkt	gemeinsamer Rücklauf: Hinweis auf Ertragsfähigkeit Böden
3.11	18.06.2026	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Rücklauf nur zu B-Plan: Hinweis auf Überbeanspruchung einzelner Regionen und der Gesamtnutzung PV bezogen auf das Gemeindegebiet

3.1 **Landkreis Neumarkt i.d.OPf. - Kreisbrandinspektion, Mail v. 13.05.2026**

(Anm. d. Planer: nur Rückmeldung zu B-Plan per Mail)

<u>Sachverhalt:</u> Stellungnahme zum abwehrenden Brandschutz in der Bauleitplanung Der Vorentwurf wird zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände. Da es sich bei der Solarenergieanlage um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO handelt und die Belange des abwehrenden Brandschutzes daher nur im Bauleitplanverfahren eingebracht werden können, wird gebeten folgende Regelungen in den Durchführungsvertrag aufzunehmen: Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Kreisbrandinspektion nach Freigabe farbig gedruckt in zweifacher Ausfertigung, sowie digital als eine PDF-Datei zu übergeben. Am Zufahrtstor ist ein Feuerwehrschränke anzuordnen oder das Tor mit einer Doppelschließung auszustatten. Am Zufahrtstor ist die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen dauerhaft und deutlich erkennbar anzubringen. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.	<u>Abwägungsvorschlag Lichtgrün:</u> Kenntnisnahme Die durch den Kreisbrandrat vorgebrachten Hinweise sind bereits sinngemäß in Kapitel 2.7 der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr zur Anlage und die Abstimmung des Feuerwehrplans mit dem Kreisbrandrat sind bereits vorgesehen.
<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros. Änderungen in der Flächennutzungsplanänderung und in den Unterlagen zum Bebauungsplan werden nicht veranlasst.	

3.2 **Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Mail v. 20.05.2026**

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung für FNP und B-Plan)

<u>Sachverhalt:</u> wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: <u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal: D-3-6834-0034, Vorgeschichtliche Siedlung. Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/od/wms/gdi/v1/denkmal Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessene Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.	<u>Abwägungsvorschlag Lichtgrün:</u> Die nebenstehenden Hinweise werden bei künftigen Schriftwechseln berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in der Planzeichnung sowie der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht enthalten. Um weitere Bodendenkmäler ausschließen zu können wird diese Vermutung vor Beginn weiterer Erdarbeiten fachlich qualifiziert geprüft. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis wurde bereits beantragt und hält dieses Vorgehen als Auflage fest. Die Orientierungshilfen des Bayerischen-Denkmal-Atlas wurden bereits genutzt und die derzeit festgestellten Bodendenkmäler nachrichtlich in die Planungsunterlagen übernommen, sowie in der Begründung beschrieben. Durch die Planung finden keine wesentlichen Bodeneingriffe statt und sind bereits auf das Minimum reduziert. Die Module werden gerammt und die Bodenbewegungen werden auf die Errichtung der Transformatoren und Speicher beschränkt. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung wurden ebenfalls bereits in der
--	--

Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Zur Klärung bzw. Feststellung vermuteter Bodendenkmäler wird zunächst der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge, etwa für Leitungsgräben oder zur Fundamentierung technischer Gebäude, unter Aufsicht einer archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt.

Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl.

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden. Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, größere Eingriffe in Bodendenkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, diese Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.12.2025.

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller

Planzeichnung, Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 1.4, Kapitel 5.3 sowie dem Umweltbericht, Kapitel 1.2.2, Kapitel 2.1 f) sowie Kapitel 2.7 berücksichtigt. Es sind keine Änderungen der Planungsunterlagen erforderlich.

Die Erforderlichkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis wurde bereits an den Vorhabenträger vermittelt. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis wurde durch den Vorhabenträger beantragt und durch das Landratsamt Neumarkt i.d.Opf. Denkmalschutz erteilt. Durch die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen und Auflagen können negative Eingriffe in ein potenziell vorhandenes weiteres Bodendenkmal innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden.

Eine weitere Festsetzung ist daher nicht erforderlich. Die nebenstehende Formulierung wird unter den textlichen Hinweisen in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Die nebenstehenden Hinweise werden in den textlichen Hinweisen im Teil Begründung zum Bebauungsplan Kapitel 5.3 ergänzt.

nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege oder Bodendenkmalspflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalspflege (www.blfd.bayern.de).	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros. Die Planungsunterlagen werden unter den textlichen Hinweisen und der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Änderungen in den Festsetzungen oder in der Planzeichnung sind nicht erforderlich. An den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich.	

3.3 **Landratsamt Neumarkt, Umweltschutz, Schreiben v. 28.05.2026**

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung zu FNP und B-Plan per Mail)

<u>Sachverhalt:</u> Die Stadt Berching plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Kanal Weidenwang“ mit integr. Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie die Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan als Sondergebiet Solarenergiegebiet nach § 11 BauNVO auf den Fl.-Stn. 179 und 180 der Gemarkung Weidenwang. Die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung befindet sich südlich in der Ortschaft Weidenwang in knapp 700 m Entfernung.	<u>Abwägungsvorschlag Lichtgrün:</u> Wird zur Kenntnis genommen. Aufstellung und Analyse der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen bzgl. Immissionen sind bereits im Kapitel 2.8 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.
---	--

Blendung

Die „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

„Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...). Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 Meter von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.
Der Geltungsbereich liegt in einem Abstand von mindestens ca. 700 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Diese befindet sich südlich der geplanten Photovoltaikanlage. Unzulässige Blendwirkungen sind gemäß LAI-Leitfaden nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Fazit

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.
Die Berücksichtigung der Hinweise der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen gemäß dem Stand der Technik wird empfohlen.

Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber den umliegenden Straßen, sowie Schifffahrtsstraßen (Main-Donau-Kanal) wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Auf die Hinweise der LAI wird bereits in Kapitel 2.8 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Die genannten Hinweise zu potenziellen Blendungen durch die geplante Anlage werden zusätzlich in Kapitel 2.8 der Begründung sowie Kapitel 2.6 des Umweltberichts zum Bebauungsplan ergänzt.

Ist bereits im Kapitel 2.8 der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Die Anlage berücksichtigt bereits durch bestehende Gehölze sowie topographische Lage und Ausrichtung der Module nach Süden die genannten potenziellen Maßnahmen.
Modulausrichtung und Neigung sind bereits optimal festgesetzt.
Von einer zusätzlichen Festsetzung bzgl. des Reflexionsgrads der Module wird daher abgesehen.

Wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise des LAI sind bereits enthalten und werden wie in der Abwägung oben genannt ergänzt.

Eine Stellungnahme des Wasserstraßen- & Schifffahrtsamt Donau MDK wurde eingeholt. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht.
Auf Punkt 3.8 der Abwägung (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt) wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros. Änderungen betreffen ausschließlich den Bebauungsplan.

Die Begründung des Bebauungsplans wird ergänzt. Änderungen in den Festsetzungen oder in der Planzeichnung sind nicht erforderlich.

An den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich.

3.4 **Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Mail v. 03.06.2026**

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung zu FNP und B-Plan)

Sachverhalt:

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1. Wild abfließendes Wasser infolge Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

Gemäß der Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und Sturzfluten können an der südlichen Planungsgrenze von Westen kommend potenziell starke Abflüsse und aus der Mitte nach Südosten hin mäßige Abflüsse auftreten. Die Abflusswege sind im Plan darzustellen.

Es empfiehlt sich die Betriebsgebäude konstruktiv so zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann

Die Lage der Betriebsgebäude, Trafostationen und Batteriespeicher soll grundsätzlich erst außerhalb der Abflusswege liegen. Abflusswege sind freizuhalten und könnten z. B. vegetationsreich begrünt werden. So wird die Rauheit des Geländes erhöht, Fließgeschwindigkeiten und Erosionsgefahr gesenkt, sowie die Infiltration verbessert. Gleichmaßen muss der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten bei der Bauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Abwägungsvorschlag Lichtgrün:

Es liegen keine Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde vor, es wird mit der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des Umweltatlas LfU gearbeitet. Es ist bereits eine Darstellung durch einen Planausschnitt sowie textliche Analyse der Inhalte der Karte im Umweltbericht zum Bebauungsplan im Kapitel 2.3 enthalten. Von einer zusätzlichen Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplans wird daher abgesehen.

Wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Es wurden bereits Festsetzungen getroffen, die eine Geländeanhebung von bis zu 0,30 m zulassen, sodass Betriebsgebäude durch Geländemodellierung vor wild abfließendem Wasser geschützt werden können, vgl. Festsetzung B4..

Keine Änderung der Planungsunterlagen erforderlich.

Die Freihaltung der Abflusswege und Positionierung von Speichern und Trafos außerhalb von Bereichen des starken Abflusses wurde bereits im Kapitel 2.3 im Umweltbericht berücksichtigt.

Eine detailliertere Planung findet im Zuge der Bauleitplanung nicht statt.

Um dauerhaft eine ausreichend erosionsschützende Vegetationsschicht auch unter den Modultischen zu erreichen sind auch dort die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser zu gewährleisten. Dazu ist zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 Metern und eine Mindesthöhe der Modultische von 0,8 m einzuhalten.

Da es sich nach vorliegenden Unterlagen um eine Ackerfläche handelt ist **eine Vegetationsperiode vor Beginn der Ausführung ein vor Erosion und Oberflächenabflüssen schützender Grünlandbestand zu etablieren.**

Es ist bereits ein dauerhafter Bewuchs durch die Entwicklung eines extensiven Grünlands festgesetzt, welcher die Rauheit des Geländes im Vergleich zur derzeitigen Nutzung als Acker maximiert. Das Gelände des Geltungsbereiches weist eine sehr geringe Höhenentwicklung auf, daher ist rein aufgrund der vorhandenen Topografie von keinem starken Abfluss auszugehen, was auch durch die oben genannte Karte des LfU dargestellt wird. Die potenziellen Fließwege wurden bereits ausführlich im Kapitel 2.3 des Umweltberichts zum Bebauungsplan analysiert.

Eine Mindesthöhe der Module ist bereits in den Festsetzungen enthalten vgl. B 1.3. Auf die Festsetzung eines Mindestabstands zwischen den Modulreihen wird verzichtet, da die zulässige bauliche Inanspruchnahme der Fläche bereits durch die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) hinreichend begrenzt wird. Innerhalb dieses Rahmens kann der konkrete Abstand zwischen den Modulreihen entsprechend der technischen Ausführung, der Geländesituation und der Optimierung des Energieertrags flexibel erfolgen. Der Abstand zwischen den Modulreihen in Kombination mit einer Mindesthöhe von 0,8 m Höhe wird bzgl. der erforderlichen Lichtzufuhr, Wuchshöhen und Pflege als ausreichend angesehen, um eine dichte Vegetationsdecke zwischen und unter den Modulen zu entwickeln, welche erosionsschützend und oberflächenabflussreduzierend ist.

Eine Entwicklung des Grünlands vor Beginn der Ausführung würde die während der Errichtung der Anlage stattfindenden Lagerung von Modulen und Befahrung durch Fahrzeuge nicht deckend standhalten. Daher wird eine Entwicklung des Grünlands nach Errichtung der Module vorgesehen, vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 3.2.

Nach der letzten Ernte erfolgt keine Bodenbearbeitung mehr, die Sukzession kann bereits ab diesem Zeitpunkt beginnen. Die Flächen werden bis zum Beginn der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage bewirtschaftet

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über Gelände wird empfohlen.“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

2. Vorsorgender Bodenschutz

Das geplante Vorhaben umfasst eine Fläche von rund 4 ha. Die beplante Fläche muss grundsätzlich auch während und nach der Nutzung als FFPV die natürlichen Bodenfunktionen als durchwurzelbare Bodenschicht übernehmen können. Bei der Herstellung sowie beim Rückbau der Anlage wird es zu großflächigen, temporären, Bodeneingriffen kommen. Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV ist in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen.

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 und DIN 19731 für einen schonenden Umgang mit Böden zu beachten. Insbesondere ist vor den Bautätigkeiten auf BE-Flächen & Baustraßen der schützenswerte Oberboden (Humus) vorher abzuschieben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zu verwerten. Für die Entsorgung überschüssiger Massen ist rechtzeitig ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen. Auf eine geringe Verdichtung, die Befahrbarkeit und Belastbarkeit von Böden ist zu achten.

oder es wird alternativ ein Restbewuchs belassen, so dass ein dauerhafter Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser gewährleistet ist.

Aufgrund der ebenen Topographie ist keine starke Erosion zu erwarten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung erforderlicher Objektschutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Es wurden bereits Festsetzungen getroffen, die eine Geländeanhebung von bis zu 0,30 m zulassen, sodass Betriebsgebäude durch Geländemodellierung vor wild abfließendem Wasser geschützt werden können, vgl. Festsetzung B4..

Eine weitere Festsetzung im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.

Eine Elementarschadensversicherung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist am Markt nicht erhältlich.

Von einer Integration in die textlichen Hinweise wird abgesehen. Über den Abschluss entsprechender Versicherung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist der Vorhabenträger bereits informiert.

Bei Flächen > 3.000 m² kann gemäß BBodSchV eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gefordert werden bzw. ein Bodenschutzkonzept vorgelegt werden müssen. Da jedoch keine größeren Bodenbewegungen und -eingriffe stattfinden, wird eine bodenkundliche Baubegleitung lediglich empfohlen. Vgl dazu auch Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 5.1.

Hinweise zum schonenden Umgang mit Boden, sowie der Verweis auf den LABO Leitfaden sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 5.1 enthalten. Es werden keine überschüssigen Massen an Boden entstehen, welche von den Flächen des Bauvorhabens entfernt würden. Daher wird auch kein Bodenmanagementkonzept erforderlich.

Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben an Modulabstände, Modulhöhen usw. des LABO-Leitfaden „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html> sowie die Hinweise auf der „Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ <https://www.energieatlas.bayern.de/erneuerbare-energien/photovoltaik/themenplattform-planen-genehmigen/bodenschutz> des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zu beachten.

Wir empfehlen folgenden textlichen **Hinweis** aufzunehmen:

„Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), ist gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV für die Erstellung und den Rückbau der Anlage eine Bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 erforderlich.“

3. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

4. Grundwasser

Hinweis: Das Vorhaben liegt innerhalb des Einzugsgebietes der Brunnen Mühlhausen. Eine Abstimmung mit dem Wasserversorger halten wir für sinnvoll.

Der Hinweis auf die Themenplattform wird in den textlichen Hinweisen in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 5.1 ergänzt.

Der Hinweis auf die Erforderlichkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung ist bereits unter den textlichen Hinweisen in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 5.1 enthalten.

Die genannten Hinweise zum Bodenschutzgesetz und Aushubarbeiten sind bereits in den Kapiteln 2.9 und 5.1 der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Die Lage im Einzugsgebiet des Brunnens Mühlhausen wird in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 1.5 ergänzt.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung wurde ebenfalls beteiligt, jedoch ging keine Stellungnahme ein. Es wird daher mit keinen Einwänden gegen das geplante Vorhaben gerechnet.

Ebenfalls wurden die Nachbargemeinden beteiligt. Auch hier gingen keine Einwände zum Thema Einzugsgebiet des Brunnens ein.

Von einer weiteren Abstimmung kann daher abgesehen werden. Der Wasserversorger wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung erneut am Verfahren beteiligt.

Gemäß geologischer Karte liegt das Vorhaben im Bereich zwischen quartärer Flussablagerungen und der Schwarzjura-Gruppe. Das Vorkommen von oberflächennäherem Grund- bzw. Schichtwasser ist aufgrund der Lage zwischen dem LDM-Kanal und dem Roßbach zu erwarten. Zusätzlich liegt das Vorhaben südlich im wassersensiblen Bereich, was ebenso auf mögliche, temporär hohe Grundwasserstände schließen lässt.

Die Festsetzung unter B1.2 hinsichtlich metallischer Gründungen wird dahingehend begrüßt.
Anzumerken ist, dass der Sachverhalt für sämtliche metallische Gründungen, also auch Umzäunungen, gilt. Aufgrund der Lage im wassersensiblen Bereich, kann generell die Verwendung von magnesiumlegierten Profilen empfohlen werden.

Die Festsetzung unter A4.5 hinsichtlich der Reinigung von PV-Modulen ausschließlich mit Wasser wird gleichermaßen begrüßt.

5. PFAS

Bei PV-Modulen werden u.U. PFAS in Rückseitenfolien/Beschichtungen aufgrund guter (UV-)Beständigkeit eingesetzt. PFAS sind Umweltkontaminanten anthropogenen Ursprungs und Einträge generell unerwünscht. Ein weiteres „in Umlauf bringen“ bzw. eine Anreicherung solch persistenter Chemikalien soll vermieden werden. Die zu verwendende Module sollen daher PFAS-frei sein (betrifft ggf. Folie und Beschichtung). Bevorzugt ist eine Glas-Glas-Bauweise.

6. Batteriespeicher

Die geplanten Batteriespeicher werden nicht näher beschrieben. Nachdem Brandrisiken und die Gefahr für das Grundwasser durch Löschwasser bzw. auslaufende wassergefährdende Stoffe zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden können, bestehen aus unserer Sicht Bedenken. Es sind Angaben zu den Batteriespeichern, Löscheinrichtungen/ -mittel und dem **Brand-schutzmanagement** erforderlich.

Die Auswertung der geologischen Karte ist bereits in den Kapiteln 2.1 und 2.3 des Umweltberichts zum Bebauungsplan enthalten und wird dort lediglich ergänzt durch „Das Vorkommen von oberflächennäherem Grund- bzw. Schichtwasser ist aufgrund der Lage zwischen dem Main-Donau-Kanal und dem Roßbach zu erwarten.“, sowie der Hinweis auf temporäre höhere Grundwasserstände.

Es handelt sich nicht um den LDM Ludwig-Donau-Main-Kanal sondern um den Main-Donau-Kanal.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung B3.2 wird bzgl. der zulässigen Materialien ergänzt:

Es wird die textliche Festsetzung 1.2.3 bzgl. der nebenstehenden PFAS in Rückseitenfolien/Beschichtungen als „nicht zulässig“ ergänzt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird bzgl. der PFAS-Beschichtungen in Kapitel 2.1 ergänzt.

Die Wahl der Batteriespeicher steht derzeit noch nicht fest. Batteriespeicher verfügen entsprechend dem Stand der Technik i.d.R. über ein Batterie-Management-System (BMS) zur kontinuierlichen Überwachung des Betriebszustands sowie über Brandsensoren und integrierte Brandverhinderungs- bzw. Brandlöschsysteme. Dadurch werden Störungen frühzeitig erkannt und geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet.

Gefahren durch Löschwasser können aufgrund des geplanten kontrollierten Abbrennens und Ausbleiben von Löschvorgängen mit Löschwasser mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem wird ein Feuerwehrplan in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat erstellt

7. Niederschlagswasserbeseitigung

Auf Dachflächen und Solarmodulen anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig über die belebte Bodenzone versickert. Sollte dennoch Niederschlagswasser aus befestigten Flächen gesammelt werden, ist für die Einleitung in ein Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern nicht die Anforderungen für eine erlaubnisfreie Einleitung erfolgt sind (vgl. NWFreiV, TRENOG, TRENGW). Für Flächen, auf denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt bitten wir generell um Abstimmung mit der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft (z.B. Batteriespeicher).

Aufgrund der erforderlichen Vorreinigung vor der Einleitung raten wir z.B. für die Dachflächen von der Verwendung von Blei-, Zink- und Kupfereindeckungen ab.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Verwendung von Trockentransformatoren vorteilhaft. Im LfU-Merkblatt 4.5/5 sind die Anforderungen bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung von Transformatorenstationen aufgeführt.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“

„In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind – sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen – nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.“

werden, sowie eine Einführung der Feuerwehr in die Örtlichkeiten der Anlage.

Ein Management zum Brandschutz liegt somit vor.

Weitere Informationen befinden sich in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 2.7.

Der Kreisbrandrat wurde ebenfalls bereits beteiligt und lieferte keine Einwände.

Die genannten Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung sind bereits sinngemäß enthalten in Kapitel 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan.

Keine Änderung der Planungsunterlagen erforderlich.

Der Hinweis zur Verwendung von Blei-, Zink- und Kupfereindeckungen wird zur Kenntnis genommen, wird jedoch aufgrund der Lage des Geltungsbereichs außerhalb von Trink- oder Heilquellenschutzgebieten nicht übernommen. Es sind bereits ausreichende Festsetzungen bzgl. der Materialien für Eindeckungen enthalten vgl. Festsetzung B.2.3.

Der nebenstehende Hinweis wird sinngemäß in der Begründung zum Bebauungsplan Kapitel 5.2 der textlichen Hinweise ergänzt.

Eine maximale Versiegelung ist bereits auf 2,5 % des Geltungsbereichs festgesetzt. Montageflächen Fahrwege und Zufahrten sind aus Kies auszuführen also ohnehin wasserdurchlässig vgl. Festsetzung B6.

Eine weitere Festsetzung ist daher nicht erforderlich.

Die vorgeschlagene Festsetzung zu Metalldächern wird nicht übernommen. Vergleiche dazu o.g. Abwägung.

<u>Vorschlag für Hinweise zum Plan:</u> „Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“ „Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.“ 8. Zusammenfassung Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Die genannten Hinweise zur gezielten Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind bereits im Kapitel 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Es sind keine weiteren Hinweise erforderlich. Der nebenstehende Hinweis wird unter den textlichen Hinweisen im Kapitel 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros. Änderungen betreffen ausschließlich den Bebauungsplan. Die Begründung des Bebauungsplans wird unter den textlichen Hinweisen ergänzt. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wird ergänzt. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt. Änderungen in der Planzeichnung sind nicht erforderlich. An den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich.	

3.5 **Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Mail v. 03.06.2026**

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung zu FNP und B-Plan)

<u>Sachverhalt:</u> Aktuell laufen im geplanten Gebiet keine Flurneuordnungsverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die zu beplanende Fläche an einer mittlerweile abgeschlossenen Flurneuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) teilgenommen hat. Es ist daher zu prüfen, ob das aktuelle Bauvorhaben gegen die Festsetzungen des Flurbereinigungsplans nach § 58 FlurbG konkurriert. Der Flurbereinigungsplan hat einen satzungsgleichen Charakter. Änderungen gegen seinen Inhalt können die jeweiligen Kommune nur mit entsprechenden Beschlüssen bewirken. Mindestens ist jedoch bei der objektiv abzuwägenden Planung der aktuellen Anlage darauf hinzuwirken, dass die geplante Maßnahme nicht in die Rechte anliegender Eigentümer eingreift. Zur Prüfung der erforderlichen Unterlagen (Flurbereinigungsplan mit Text- und Kartenteil) wird empfohlen, sich mit der jeweils zuständigen Kommune und dem Staatsarchiv in Verbindung zu setzen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat nach der Schlussfeststellung der Flurneuordnungsverfahren die Unterlagen dahin abgegeben.	<u>Abwägungsvorschlag Lichtgrün:</u> In der Stadt Berching liegen auf Nachfrage keine Unterlagen des genannten Flurbereinigungsplans vor. Es werden die derzeit verfügbaren Flurgrenzen der digitalen Flurkarte (ALKIS) verwendet, welche zuletzt im April 2026 abgerufen wurden. Die Flurgrenzen stimmen mit den derzeitigen Nutzungsgrenzen nach Prüfung des Luftbilds überein. Es ist nicht bekannt, dass etwaige Belange des Biotopschutzes oder der Rechte anliegenden Eigentümer dagegensprechen.
<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros. Änderungen in der Flächennutzungsplanänderung und in den Unterlagen zum Bebauungsplan werden nicht veranlasst.	

3.6 **Landratsamt Neumarkt – Untere Naturschutzbehörde, Mail v. 04.06.2026**

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung zu FNP und B-Plan)

<u>Sachverhalt:</u> zu obigen Verfahren nehmen wir wie folgt naturschutzfachlich Stellung. Grundsätzlich besteht mit der Planung Einverständnis. <u>Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplans kommt auf einer intensiv genutzten Ackerfläche zu liegen. Die Lebensraumfunktion dieser Fläche ist aufgrund der Nutzung und fehlender Strukturen als mittel einzustufen. Obwohl die Module des Solarparks nur eine geringe Versiegelung des Bodens bedingen, findet durch die Überschattung der Fläche mit den Modulen trotzdem eine mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes statt.	<u>Abwägungsvorschlag Lichtgrün:</u> Wird zur Kenntnis genommen. Die Modulreihen verschatten die Flächen des Geltungsbereichs nur teilweise. Zudem stellt sich bei zunehmenden Hitzeperioden eine Verbesserung des Mikroklimas dar. Durch die Überdachung von Teilflächen wird eine Kühlung durch Verschattung erreicht. Zudem wird Niederschlagswasser über Abtropfen an den Lücken der Module dem Wasserhaushalt zugeführt und durch die Reduzierung der Temperaturen die Verdunstung redu-
--	---

Beeinträchtigt werden unter anderem die Durchlässigkeit für größere Tiere, die den eingezäunten Solarpark nicht frei durchwandern können.

Der Solarpark ist außerdem nur eingeschränkt als Lebensraum für Bodenbrüter geeignet, da z.B. die Feldlerche vertikale Strukturen meidet. Ein Teil der Biotopverbundfunktion und der Lebensraumfunktion der Fläche geht mit dem Bau von Modulen daher verloren.

Zur Eingriffsermittlung

Die Fläche liegt außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Auf zwei Seiten wird sie von geschützten Gehölzbeständen umsäumt. Diese dürfen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 bzw. R SBB 2023 zum Schutz von Gehölz- und Pflanzbeständen bei Bauarbeiten sollten zwingend Beachtung finden, insbesondere bei der lediglich durch einen Grünweg getrennten südlichen Baumreihe entlang des Roßbaches.

Zur Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt wurden die ministeriellen Hinweise vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bei PV- Freiflächenanlagen verwendet. Gemäß diesen Hinweisen fällt die gegenständliche Planung unter den Anwendungsfall 1 des vereinfachten Verfahrens, wonach keine Ausgleichserfordernis für Eingriffe in den Naturhaushalt bestehen bleiben.

ziert. Die Maßnahmen dienen somit der nachhaltigen Sicherung des extensiven Grünlands als Lebensraum für die dort vorkommenden Arten.

Die Anlage wird weiterhin für Kleintiere und Rehe durchlässig sein, da durch Festsetzungen B3.4 und B3.5 ausreichend Durchlässe vorgesehen werden. Zur Überprüfung des Vorkommens von Bodenbrütern wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben, die inzwischen fertiggestellt wurde und deren Ergebnisse im Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet werden. Gemäß saP sind durch den Solarpark sogar Habitatverbesserungen für die Zauneidechse und die Verbesserung des Nahrungsangebot für Vögel zu erwarten.

Die Gehölzbestände im Norden verfügen, durch den bestehenden Flurweg mit einer Breite von ca. 5,00 m sowie einen anschließenden Saum von ca. 2,00 m, über einen ausreichenden Abstand zur geplanten Anlage. Der bestehende Feldweg wird durch die Errichtung der Anlage nicht verändert werden.

Die Gehölzbestände im Süden entlang des Roßbaches befinden sich ebenfalls durch den bestehenden Flurweg mit einer Breite von ca. 4,00 m in ausreichendem Abstand zur geplanten Anlage.

Der bestehende Flurweg wird in seiner Breite ebenfalls nicht verändert.

Die Hinweise zum Baumschutz werden an den Vorhabenträger weitergegeben und sind im Rahmen der Errichtung des Solarparks zu berücksichtigen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freianlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild an dieser Stelle stark beeinträchtigen. Die geplante Anlage hat einen langanhaltenden, negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild, auf die Erholungseignung sowie auf den Naturgenuss.

Entlang des direkt angrenzenden Main-Donaukanals besteht erhöhte Erholungsnutzung mit ausgewiesenen Wegen für Radfahrer und Wanderer. Auch die nahe Brücke der St 2237 über den Kanal wird durch Freizeitwege gesäumt. Aufgrund der Topographie bestehen insbesondere nach Osten zur ansteigenden Brücke der St 2237 sowie in untergeordneter Weise nach Westen Sichtbeziehungen.

Durch eine qualifizierte Eingrünung sollte die Anlage in die Landschaft eingebunden, und damit die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unterhalb der Erheblichkeitsschwelle minimiert werden. Sollten dennoch erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben, sind diese auszugleichen. (siehe auch III. Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild der ministeriellen Hinweise vom 05.12.2024).

Die Folgen unzureichender Eingrünung oder mangelhafter Umsetzung derselben lassen sich an den in der Umgebung bereits bestehenden PV-Parks „Weidenwang“ bzw. „Südlich Kerkhofen“ erkennen, die als störende Elemente weithin sichtbar sind.

Das Landschaftsbild ist bereits durch nördlich und südlich bestehende PV-Freiflächenanlagen geprägt. Die Wahl des Standorts ist daher angemessen. Eine detaillierte Prüfung befindet sich bereits im Umweltbericht Kapitel 2.5.

Nach der Schutzgutkarte „Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftsbild“ des LfU wird der Geltungsbereich in Stufe 2 überwiegend geringe charakteristische landschaftliche Eigenart eingestuft. https://www.lfu.bayern.de/download/natur/schutzgutkarten/labibay_landschaftsbild_bay.pdf

Nach der Schutzgutkarte „Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Landschaftserleben – Erholung“ wird der Geltungsbereich mit einer geringen Erholungswirksamkeit eingestuft. https://www.lfu.bayern.de/download/natur/schutzgutkarten/labibay_erholung_bay.pdf

Die Anlage wird wie folgt einsehbar sein:

Im Norden entlang des Main-Donau-Kanals befinden sich ausgewiesene Rad- und Fernradwege, welche sich jedoch topographisch mind. 2,50 m tiefer als die geplante Anlage befinden. Zudem befindet sich ein ca. 25,0 m breiter Gehölzbestand zwischen Geltungsbereich und den genannten Freizeitwegen. Von den Freizeitwegen im Norden ist die Anlage demnach nicht einsehbar.

Im Osten befindet sich zwischen der geplanten Anlage und den Freizeitwegen die mind. 4,0 m höher liegende Straße St 2237, sowie deren beidseitige Eingrünung, wodurch die Anlage von den Freizeitwegen aus erneut nicht einsehbar wäre.

Im Süden befindet sich der Rossbach sowie bestehende Gehölzgruppierungen entlang des Rossbaches. Diese dienen bereits als zukünftige Eingrünung der Anlage. Von einer Sichtbarkeit nach Süden ist demnach nicht auszugehen.

Aufgrund der erhöhten Lage des Ortes Großberghausen im Westen, im Verhältnis zur geplanten Anlage von ca. 20,0 m, sowie der Entfernung von mind. 1,0 km würde

Zur Artenschutzprüfung

Ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt noch nicht vor. Eine abschließende Bewertung des Schutzgutes ist daher nicht möglich. Inwiefern CEF-Maßnahmen notwendig sind und in welchem Umfang lässt sich erst bei Kartierung der Arten ermitteln.

auch eine Eingrünung zu keiner wesentlichen Verbesserung des Landschaftsbildes führen.
Zudem gingen keine Stellungnahmen mit Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Nachbargemeinden ein.

Für Befahrende der Straße St 2237, von Süden kommend, würde die Anlage lediglich auf der Brücke über den Main-Donau-Kanal im Schulterblick nach links sichtbar sein, da die Straße bereits selbst beidseitig durch Gehölze eingegrünt ist. Eine Sichtbarkeit der Anlage von der übrigen Fahrstrecke aus ist also bereits durch die Eingrünung der Straße selbst verhindert.

Für Befahrende, von Norden kommend, würde die Anlage ebenfalls lediglich auf der Brücke über den Kanal im Schulterblick nach rechts für einen kurzen Zeitraum sichtbar sein, da an allen anderen Stellen ebenfalls bereits eine Eingrünung der Straße selbst beidseitig vorhanden ist.

Eine Eingrünung auf der Ost-Seite der Anlage würde aufgrund der niedrigeren Lage des Geltungsbereichs im Verhältnis zur Straße St 2237 zu keiner Verbesserung führen.

Von einer Eingrünung der Anlage wird daher aus o.g. Gründen weiterhin abgesehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf die Erholungseignung sind weiterhin auszuschließen.

Die Analyse der potenziellen Sichtbarkeiten der Anlage sind bereits im Teil Umweltbericht zum Bebauungsplan im Kapitel 2.5 enthalten und wird gemäß den Aussagen des Abwägungsvorschlags ergänzt.

Zur Überprüfung des Vorkommens von Bodenbrütern wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben, die inzwischen fertiggestellt wurde und deren Ergebnisse im Umweltbericht zum Bebauungsplan

Durch Freiflächenfotovoltaik-Anlagen sind regelmäßig Feld- und Bodenbrüter wie die Feldlerche betroffen. Am 22.02.2023 wurden neue Fachstandards für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz herausgegeben. Die Fachstandards legen verbindliche und konkrete Anforderungen an die Beschaffenheit der CEF-Maßnahmen fest. Die Fachstandards sind bei der Planung zu berücksichtigen.	sowie im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet werden. Es wurde kein Vorkommen von bodenbrütenden Arten im Geltungsbereich und dessen relevanten näheren Umfeld nachgewiesen. Es wird somit kein Lebensraum der bodenbrütenden Arten verloren gehen. CEF-Maßnahmen sind demnach nicht erforderlich
<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind in die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan einzuarbeiten. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan ist bezüglich Analyse zu potentiellen Sichtbeziehungen zu ergänzen. An den Planzeichnungen und in den Festsetzungen werden keine Änderungen veranlasst.	

3.7 **Bayerischer Bauernverband Mail v. 11.06.2026**

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung zu FNP und B-Plan)

<u>Sachverhalt:</u> für den Bebauungsplan FNP-Änderung & Aufstellung Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark Kanal Weidenwang", geben wir folgende Stellungnahme ab: Begründung Für die Eingrünung des Sondergebietes sind niedrig wachsende Gehölze und Hecken zu verwenden. Sofern hochwachsende Sträucher und Bäume angepflanzt werden, sind diese alle 10 bis 15 Jahre zu entfernen oder auf den Stock zu setzen. Andernfalls ist ein über den gesetzlichen Grenzabstand hinausgehender Abstand von 5 m zu den landwirtschaftlichen Flächen im Süden, Westen und Osten und von 10 m zu den an der Nordseite angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, sofern diese nicht im Besitz den Anlagenbetreibers befinden. Damit wird sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Grundstücke durch Schattenwurf und Wasserentzug nicht negativ beeinflusst wird. Bestehende Drainagen Beim Bau der Solaranlage ist darauf zu achten, dass keine Drainagen (bzw. jegliche Formen von bodenverbessernden Maßnahmen) beschädigt werden, die benachbarte oder dahinterliegende Grundstücke entwässern. Bewirtschaftung der umliegenden Flächen Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch	<u>Abwägungsvorschlag Lichtgrün:</u> Derzeit sind neben dem Erhalt der bereits bestehenden Gehölze angrenzend an den Geltungsbereich keine Neupflanzungen von Hecken oder Gehölzen vorgesehen. Ein Schattenwurf oder Wasserentzug werden daher nicht stattfinden. Es wurden bereits angemessene Abstände zu umliegenden bewirtschafteten Flächen festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Nutzungen der Landwirtschaft ist daher nicht ersichtlich. Es wurden bereits angemessene Festsetzungen getroffen vgl. Festsetzung B7. Eine Beschädigung der vorhandenen Drainagen ist ohne wesentliche Bodenbewegungen zum Auffinden der Drainagen nicht auszuschließen. Daher wird die Festsetzung der Verpflichtung zur Handlung des Vorhabenträgers bei Verschlechterung für umliegende Grundstücke gewählt. Die Bewirtschaftung umliegender Flächen wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Eine Duldung
--	--

durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag verursacht werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Solarmodule beschädigt werden können. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Steinschlagschäden und ähnliches durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet.

Durch die Bewirtschaftung der an die geplanten Freiflächenanlagen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können Staubemissionen entstehen. Es ist möglich, dass diese eventuell den Betrieb des Solarparks stören. Es muss daher sichergestellt werden, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Sondergebiet Photovoltaik angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau des Solarparks nicht beeinträchtigt wird.

Rückbau nach Ablauf der Nutzung

Nach Ablauf der Flächennutzung durch Photovoltaik ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Die Nutzung als Ackerfläche muss nach der Nutzung durch Photovoltaik jedenfalls wieder möglich sein. Zur Entsorgung der Anlage sowie zur Beseitigung jeglicher baulichen Maßnahmen (z.B. Zäune, Verkabelung, Fundamente etc.) sollte eine entsprechende Rückbauverpflichtung verankert werden.

Nutzung der Flurwege

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen auch während der Bauphase und nach Fertigstellung der Anlage gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Vor allem ist sicherzustellen, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege erhalten bleiben und in ausreichender Breite auch genutzt werden können. Die Flurwege werden von den angrenzenden Landwirten genutzt und befinden sich aktuell in einem guten Zustand, dieser ist auch während der Bauphase zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Finanzieller Ausgleich aufgrund der Beeinträchtigung von Jagdrevieren

Für die Beeinträchtigung der Jagdreviere, die im Zusammenhang mit den Photovoltaikanlagen entstehen, hat der Investor an die Jagdgenossenschaft einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Der erforderliche Ausgleich ist von der Jagdgenossenschaft zu beziffern. Eine zwischen dem Investor und der Jagdgenossenschaft geschlossene Vereinbarung über den finanziellen Ausgleich ist vor dem Abschluss des Durchführungsvertrages vorzulegen.

der genannten potenziellen Gefahren ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan in den Hinweisen, Kapitel 5.4 enthalten.

Der Bebauungsplan wird als Interims-Bebauungsplan aufgestellt. Der Rückbau ist bereits unter A1.1 festgesetzt, in der Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 1.1 erläutert und wird ebenfalls im Durchführungsvertrag geregelt.

Die bestehenden Flurwege bleiben auch während der Bauzeit für angrenzende Landwirte befahrbar. Es ist von keiner Schädigung der Flurwege auszugehen.

Ein finanzieller Ausgleich kann nicht im Rahmen der Bauleitplanung geregelt werden. Allein die Errichtung einer Photovoltaikanlage führt nicht zwangsläufig zu einer wirtschaftlich relevanten Beeinträchtigung des Jagdreviers. Durchlässe für Kleintiere und Rehe sind bereits in den Festsetzungen enthalten, Tiere können die Flächen daher weiterhin frei durchqueren.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros. Änderungen in der Flächennutzungsplanänderung und in den Unterlagen zum Bebauungsplan werden nicht veranlasst.

3.8 **Wasserstraßen- & Schifffahrtsamt Donau MDK, Mail v. 15.06.2026**

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung per Mail für FNP und B-Plan)

<u>Sachverhalt:</u> zum oben genannten Vorhaben nehme ich für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Kanal Weidenwang“ bestehen seitens der WSV keine grundsätzlichen Bedenken, sofern Nachfolgendes berücksichtigt wird: - Die Positionierung der einzelnen Paneele der PV-Anlage ist so anzubringen, dass bei direkter Sonneneinstrahlung keine Reflexionen auftreten, welche die Schiffsführer auf der Bundeswasserstraße oder die Verkehrsteilnehmer auf den Betriebswegen der WSV blenden könnten. - Nördlich des Geltungsbereichs entlang des Main-Donau-Kanals befindet sich das im Umweltbericht erwähnte Biotop mit der Biotopteilflächen Nr. 6834-1121-002 auf einem WSV-eigenen Grundstück. Schäden an den Vegetationsstrukturen sind zu vermeiden, sollte es dennoch bei Bau, Betrieb oder Unterhaltung der PV-Anlage zu einem Schaden kommen ist die WSV sofort zu kontaktieren. - Angrenzend zur PV-Anlage befindet sich ein von uns unterhaltener rutschungsgefährdeter Einschnitt, es ist zu beachten, dass die Belastung auf den Flurweg oberhalb des Einschnittes so gering wie möglich ist. Eine Beteiligung bei den weiteren Schritten des Vorhabens ist daher erforderlich. <u>Allgemeines</u> Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen ist in § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) einschließlich Zubehör (z.B. Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden.	<u>Abwägungsvorschlag Lichtgrün:</u> Wird zur Kenntnis genommen Eine potenzielle Blendung der Schiffsführer auf dem nördlich des Geltungsbereichs liegenden Main-Donau-Kanal wurde bereits aufgrund der topographischen Lage des Kanals zur geplanten Anlage verbal argumentativ ausgeschlossen vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 2.8. Eine Schädigung des genannten Biotops kann aufgrund der weiten Entfernung des Geltungsbereichs und von Zufahrtswegen ausgeschlossen werden. Die Flurwege werden derzeit bereits durch landwirtschaftliche Maschinen zur Bewirtschaftung der umliegenden Flurstücke befahren. Von einer schwereren Belastung als der bereits Bestehenden ist auch bei Errichtung und bei Wartung der PV-Freiflächenanlage nicht auszugehen. Die nebenstehenden allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, weisen jedoch keine erforderliche Änderung der Planungsunterlagen auf.
--	--

Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Am 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten, welches das WaStrG entsprechend ändert und im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der 55 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg darf nicht beeinträchtigt werden. Weder dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs eingeschränkt werden noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 4 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Funktionssicherungsklausel besteht, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.	Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben ist durch den nebenstehenden Hinweis nicht betroffen. Es werden keine Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege durchgeführt und es ist keine Nutzung von Flächen direkt am Main-Donau-Kanal angrenzend vorgesehen.
<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros. Änderungen in der Flächennutzungsplanänderung und in den Unterlagen zum Bebauungsplan werden nicht veranlasst.	

3.9 **SG 24 – Raumordnung, Landes- & Regionalplanung, Mail v. 15.06.2026**

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung per Mail für FNP und B-Plan)

<u>Sachverhalt:</u> die Stadt Berching beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kanal Weidenwang“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Der Geltungsbereich befindet sich südlich des Main-Donau-Kanals, umfasst die Flurnummern 179 und 180 (beide Gemarkung Weidenwang) und weist somit eine Größe von 5 ha auf. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Prüfmaßstab Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB). Prüfmaßstab stellen insbesondere die nachfolgenden genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 dar. <u>LEP 1.1.3 Ressourcen schonen</u> G Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. G Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden. <u>LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen</u> G Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerliche ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. G Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. <u>LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung</u> Z Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. [...]	<u>Abwägungsvorschlag Lichtgrün:</u> Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Ziele und Grundsätze des LEP 2023 Bayerns wurden im Teil Begründung des Bebauungsplans bereits integriert.
---	---

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Z Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

G Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

G Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

G Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

G In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermieden werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Ergebnis

Das beabsichtigte Vorhaben trägt zur Verwirklichung der o.g. LEP-Festlegungen 6.1.1, 6.2.1 und 6.2.3 bei. Eine Übereinstimmung mit den darüber hinaus berührten Grundsätzen (insb. LEP 1.1.3 und 7.1.3) ist im weiteren Verfahren noch zu prüfen.

Begründung

Das beabsichtigte Vorhaben trägt zur Verwirklichung der o.g. LEP-Ziele 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) und 6.2.1 (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) bei. Weiter sollen PV-Freiflächenanlagen gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine Vorbelastung des o.g. Standortes ist durch die Lage direkt südlich des Main-Donau-Kanals, einer bedeutenden Infrastruktureinrichtung, gegeben.

Darüber hinaus soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Eine Mehrfachnutzung, z.B. Agri-PV, wird nicht angestrebt. Im Sinne der LEP-Grundsätze 1.1.3, 7.1.3 und 6.2.3 sollte anstelle einer Einfachnutzung jedoch eine Mehrfachnutzung in Betracht gezogen werden.

Die Prüfung bzw. das genannte Ergebnis findet sich bereits im Kapitel 1.3 der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Hinweise zur Standortwahl werden zur Kenntnis genommen und findet sich bereits im Kapitel 1.3 der Begründung zum Bebauungsplan.

Eine Mehrfachnutzung, z. B. Agri-PV, ist nicht geplant. Seitens des Eigentümers bzw. Pächters der landwirtschaftlichen Fläche besteht hierzu kein Interesse. Des Weiteren sind Stromgestehungskosten einer Agri-PV-An-

Weiterhin sollen im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G). Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet nach der PV-Förderkulisse. Für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G). Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist am Vorhabenstandort als überwiegend gering eingestuft (gemäß Energie-Atlas Bayern, Photovoltaik-Freiflächenkulisse: Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden). Der Stellungnahme der landwirtschaftlichen Fachstelle sollte dennoch besonderes Gewicht beigemessen werden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß EEG am Ausbau erneuerbarer Energien, an deren Erschließung und Nutzung ein überragendes öffentliches Interesse besteht.	lage wesentlich höher, der Fokus soll hier auf einer möglichst wirtschaftlichen Produktion von erneuerbarer Energie liegen. Durch Beschluss der Stadt Berching und einen entsprechenden Kriterienkatalog wurde die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf eine Maximalfläche von 130 ha im Gebiet der Stadt Berching begrenzt. Dies entspricht 2% der derzeit landwirtschaftlichen Flächen. Zusätzlich wird 1% der derzeit landwirtschaftlichen Fläche des Gebiets der Stadt Berching zur Erweiterung mit Agri-PV vorgesehen. Die Erläuterung der Standortwahl befindet sich bereits in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 1.3 sowie der Begründung zum Flächennutzungsplan und wird teilweise ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind sinngemäß bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten Eine Stellungnahme des AELF und des Bayerischen Bauernverband wurden eingeholt und in der vorliegenden Abwägung behandelt. Auf diese wird hiermit verwiesen. Zur Abwägung der Stellungnahme des AELF– die zu keiner Änderung der Planung führt – wird auf Punkt 3.11 verwiesen. Der Hinweis bzgl. des überragenden öffentlichen Interesses auf Grundlage des EEG ist bereits im Kapitel 1.1 der Begründung enthalten.
<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stadtrat folgt dem Abwägungsvorschlag der Planungsbüros. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und die Begründung zum Bebauungsplan werden ergänzt. An den Planzeichnungen und in den Festsetzungen, sowie den Umweltberichten werden keine Änderungen veranlasst.	

3.10 **Regionaler Planungsverband, Mail v. 15.06.2026**

(Anm. d. Planer: gemeinsame Rückmeldung per Mail für FNP und B-Plan über Formblatt)

<u>Sachverhalt:</u> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: Das Vorhaben trägt dem Grunde nach zu den Erfordernissen B X des Regionalplans Regensburg bei, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll. Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gem. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden. Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist am Vorhabenstandort als überwiegend gering eingestuft (gemäß Energie-Atlas Bayern, Photovoltaik-Freiflächenkulisse: Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden). Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann. Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme der landwirtschaftlichen Fachstellen eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.	<u>Abwägungsvorschlag Lichtgrün:</u> Die Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Erfordernisse, sowie deren Prüfung, sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 1.3 enthalten. Es wird in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 1.3 sowie in der Begründung und dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der genannte B III 1.1 ergänzt. Eine Stellungnahme des AELF und des Bayerischen Bauernverband wurden eingeholt und in der vorliegenden Abwägung behandelt. Zur Abwägung der Stellungnahmen – die zu keiner Änderung der Planung führen – wird auf Punkt 3.7 und 3.11 verwiesen.
<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stadtrat folgt dem Abwägungsvorschlag der Planungsbüros. Die Begründung und der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung, sowie die Begründung zum Bebauungsplan werden ergänzt. An den Planzeichnungen und in den Festsetzungen werden keine Änderungen veranlasst.	

3.11 **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt, Mail v. 18.06.2026**

(Anm. d. Planer: nur Rückmeldung zu B-Plan per Mail über Formblatt)

<u>Sachverhalt:</u> Bereich Landwirtschaft Gmk Weidenwang, Fl.Nr. 179 und 180. Der Bodenwert ist „mittel“ (westlich 40, östlich 32). Wegen „Ackerstatus“ sind die Nachteile für die Landwirtschaft erhöht. Der bewirtschaftende haupterwerbliche Milchviehbetrieb kommt durch die Sondernutzung bezüglich Futter- und Düngebilanz nicht in Schwierigkeiten. Durch die Sondernutzung werden der Landwirtschaft ca. 4,98 ha langfristig entzogen., die Planung geht von 30 Jahren aus.	<u>Abwägungsvorschlag Lichtgrün:</u> Da der Bodenwert, wie nebenstehend beschrieben, als „mittel“ eingestuft werden kann, findet kein Entzug hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen statt.
---	--

Dies ist erheblich nachteilig für die Landwirtschaft, weil sich für aktive Landwirte die Fläche verknappt und verteuert. Es sollte grundsätzlich der PV-Anteil in der Gemeinde nachgewiesen werden, um Überbeanspruchung einzelner Regionen zu verhindern. 3% wird allgemein als Obergrenze gesehen. An die sonstigen landw. Gesichtspunkte ist in der Planung gedacht.

Die Standortauswahl hängt maßgeblich von der Bereitschaft der Landeigentümer ab, Flächen für eine PV-Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dies ist auf den vorliegenden Flurstücken der Fall.

Die Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher und energetischer Nutzung ist der Stadt Berching bewusst. Die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, welche vorrangig auf landwirtschaftlichen Flächen stattfindet, wurde daher durch Beschluss der Stadt Berching auf eine Maximalfläche von 130 ha begrenzt. Dies entspricht 2% der derzeit landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Stadt Berching.

Darüber hinaus ist lediglich eine Anlage je Gemarkung zulässig mit einer maximalen Anlagengröße von 15 ha. In der Gemarkung Weidenwang besteht bereits die Anlage „SO-Photovoltaikanlage Weidenwang“ mit einer Fläche von 9,32 ha. Der geplante „Solarpark Kanal Weidenwang“ schließt mit einer Fläche von 4,98 ha nördlich an diese bestehende Anlage an und wird lediglich durch einen rund 55 m breiten Streifen des „Rossbach“ sowie vorhandene Gehölzstrukturen getrennt. Die neue Anlage befindet sich somit in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zur bestehenden PV-Freiflächenanlage und stellt eine Erweiterung des bestehenden Sondergebiets dar.

Zudem wurde durch die Stadt Berching beschlossen, zusätzlich 1% der landwirtschaftlichen Flächen als Agri-PV-Anlagen zu entwickeln.

Die Erläuterung der Standortwahl befindet sich bereits in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 1.3 sowie der Begründung zum Flächennutzungsplan und wird teilweise ergänzt.

Die Flächenwahl der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage wird somit als geeignet eingestuft.

Eine Prüfung der Standortwahl befindet sich bereits in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 1.3.

Bereich Forsten Forstliche Gesichtspunkte sind offensichtlich nicht betroffen. Ansonsten erfolgt kurzfristig Ergänzung.	Die Flächenwahl und Entscheidung für erneuerbare Energien und eine Pausierung der Nutzung als landwirtschaftliche Flächen ist dementsprechend detailliert überprüft worden. Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung auf den PV-Flächen ist nach dem Rückbau der Anlage wieder uneingeschränkt möglich. Für den Bereich Forstwirtschaft sind keine Änderungen in der Planung erforderlich.
<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stadtrat folgt dem Abwägungsvorschlag der Planungsbüros. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und die Begründung zum Bebauungsplan werden ergänzt. An den Planzeichnungen und in den Festsetzungen, sowie den Umweltberichten werden keine Änderungen veranlasst.	